



INHALT:

Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn:

Seite 52 Satzung vom 16.05.2022 über die 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.09.2017

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein:

Seite 53 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH:

Seite 54 Bekanntmachung der Preise für die Ersatzversorgung, gültig ab 01.07.2022. Ersatzversorgung von Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh in Niederspannung und Niederdruck (SLP und RLM).

Satzung vom 16.05.2022 über die 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.09.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz) vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat die Stadt Neukirchen-Vluyn mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 11. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 S. 1. erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Benutzungsgebühren

[2] Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Monat 217,80 EUR. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr in Höhe von 195,77 EUR und den Heizkosten in Höhe von 22,03 EUR zusammen.

Artikel 2

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 werden folgende Unterkünfte hinzugefügt:

Kiefernweg 5
Kiefernweg 6
Kiefernweg 8
Kiefernweg 12
Ulmenweg 2
Ulmenweg 4
Ulmenweg 6
Terniepenweg 59

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 11.05.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.05.2022

Ralf Köpke
Bürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592680957** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 03.05.2022

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Bekanntmachung der Preise für die Ersatzversorgung, gültig ab 01.07.2022.

Ersatzversorgung von Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh in Niederspannung und Niederdruck (SLP und RLM).

Gültig für den Bezug von Strom und Gas durch Letztverbraucher die Nichthaushaltskunden sind, im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh, mit Standardlastprofilen oder mit registrierender Leistungsmessung.

Die Belieferung mit **enni.ersatzgas** / **enni.ersatzstrom** erfolgt für max. 3 Monate in dem Fall, wenn keine anderen Energielieferverträge abgeschlossen wurden (Ersatzversorgung).

Für den Bezug von Strom und Gas in der Ersatzversorgung gelten die Bedingungen der Grundversorgungsverordnung.

enni.ersatzgas

Arbeitspreis (Cent/kWh/netto)	Grundpreis (Euro/Monat/netto)
17,067	100,00

Die Nettopreise beinhalten lediglich den Energiepreis für die Gaslieferung. Hinzu kommen die im Lieferjahr jeweils gültigen Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Konzessionsabgabe des örtlichen Netzbetreibers sowie alle anfallenden Umlagen, Abgaben und Steuern sowie die Erdgas- und Umsatzsteuer in der zurzeit geltenden Höhe.

enni.ersatzstrom

Arbeitspreis (Cent/kWh/netto)	Grundpreis (Euro/Monat/netto)
62,69	100,00

Die Nettopreise beinhalten lediglich den Energiepreis für die Stromlieferung. Hinzu kommen die im Lieferjahr jeweils gültigen Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Konzessionsabgabe des örtlichen Netzbetreibers sowie alle anfallenden Umlagen, Abgaben und Steuern sowie die Strom- und Umsatzsteuer in der zurzeit geltenden Höhe.

Die aktuell gültigen Netzentgelte entnehmen Sie bitte der Internetseite enni.de.

Um eine weitere Belieferung nach den 3 Monaten sicher zu stellen, ist es notwendig, einen Strom- oder Gasliefervertrag abzuschließen.

Moers, 20. Mai 2022

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
